

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	DIENSTAG, DEN 1. APRIL	2008
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 2008	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2008 (Zulassungszahlenverordnung 2008 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO-HdP) ..... 221-14-1	135
1. 4. 2008	Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes ..... neu: 2133-1-1, 2330-6	136
1. 4. 2008	Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes ..... neu: 2330-7-1, 2330-32-1	136

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule der Polizei Hamburg für das Jahr 2008 (Zulassungszahlenverordnung 2008 – Hochschule der Polizei Hamburg – ZulZVO-HdP)

Vom 31. März 2008

Auf Grund von § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) und Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) wird verordnet:

#### § 1

(1) Für die Studiengänge an der Hochschule der Polizei werden für das Jahr 2008 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

1. Studienbeginn 1. April 2008
  - Bachelorstudiengang Polizei ..... 28,
2. Studienbeginn 1. Oktober 2008
  - a) Bachelorstudiengang Polizei ..... 28,
  - b) Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement ..... 56.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

(3) Die Studienplätze für den Studiengang Sicherheitsmanagement nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b stehen unter Vorbehalt der Finanzierung durch die Trägergesellschaft „Studiengang Sicherheitsmanagement gGmbH (SSM)“, so dass keine zusätzlichen Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung dieses Studiengangs erforderlich sind.

#### § 2

Soweit bei der Zulassung im Jahr 2008 in einem der in § 1 genannten Studiengänge Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2009 nicht berücksichtigt.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Hamburg, den 31. März 2008.

Die Behörde für Inneres

**Verordnung**  
**über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1**  
**des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes**

Vom 1. April 2008

Auf Grund von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 89), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Gebiet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 7. Dezember 1971 (HmbGVBl. S. 223) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. April 2008.

**Verordnung**  
**zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 8**  
**des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes**

Vom 1. April 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 3 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74) wird verordnet:

§ 1

Mietwohnungen

(1) Im Rahmen der Förderung

1. des Baus von Mietwohnungen nach § 4 Absatz 2 HmbWoFG,
2. der Modernisierung von Mietwohnungen nach § 4 Absatz 3 HmbWoFG und
3. des Erwerbs allgemeiner Belegungsrechte, des Erwerbs von Benennungsrechten und von Besetzungsrechten

dürfen Wohnungen an Haushalte überlassen werden, deren Einkommen um nicht mehr als 30 vom Hundert (v. H.) über den in § 8 Absatz 2 HmbWoFG genannten Einkommensgrenzen liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mietwohnungen, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung und des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung errichtet wurden.

§ 2

Selbst genutztes Wohneigentum

Im Rahmen der Förderung

1. des selbst genutzten Wohneigentums und
2. des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung

darf sich die Förderung an Haushalte richten, deren Einkommen um nicht mehr als 100 v. H. über den in § 8 Absatz 2 HmbWoFG genannten Einkommensgrenzen liegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Festlegung der Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 8. Januar 2002 (HmbGVBl. S. 3) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. April 2008.